**Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

**„Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Kyritz“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

Genehmigungsbehörde

Vom 10. April 2017

Die KGM Klinikum Mitte GmbH beantragte mit Schreiben vom 22. Juli 2016 eine Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Klinikum Kyritz.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter (03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.